



ERKLÄRUNG ZUM GRENZACHTENDEN UMGANG UND
VERHALTENSKODEX FÜR EHRENAMTLICH TÄTIGE PERSONEN
**ERGÄNZT MIT DEM SPEZIFISCHEN TEIL DES VERHALTENSKODEX
DER KIRCHLICHEN JUGENDARBEIT DES ERZBISTUMS FREIBURG**



Die Erklärung zum grenzachtenden Umgang, der Verhaltenskodex und die damit verbundene Unterweisung und die für bestimmte Personen¹ verpflichtende Teilnahme an einer Präventionsschulung sind wesentliche Bestandteile der Prävention gegen sexualisierte Gewalt in der Erzdiözese Freiburg. Diese sind in der „Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen“ und in der dazugehörigen „Ausführungsordnung der Rahmenordnung Prävention“ verankert.

„Ziel der Erzdiözese Freiburg ist es, allen Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Geiste des Evangeliums und auf Basis des christlichen Menschenbildes einen sicheren Lern- und Lebensraum zu bieten.“

In diesem Lern- und Lebensraum müssen menschliche und geistliche Entwicklung gefördert sowie Würde und Integrität geachtet werden. Dabei soll vor Gewalt, insbesondere vor sexualisierter Gewalt, geschützt werden.“ (Präambel der Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt)

Die Textpassagen in den Kästen geben den „Allgemeinen Teil“ des Verhaltenskodex wieder.

Der vorliegende Verhaltenskodex fasst verbindliche Verhaltensregeln für alle Tätigkeiten in Kirchengemeinden und kirchlichen Einrichtungen, insbesondere für Tätigkeiten im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen zusammen. Durch die Anerkennung und Umsetzung der Verhaltensregelungen soll in allen kirchlichen Bereichen die Grundlage für eine Kultur des achtsamen Miteinanders geschaffen werden.

Der **Allgemeine Teil**, ist für alle Beschäftigten im kirchlichen Dienst, ehrenamtlich tätige Personen und Mandatsträger*innen im kirchlichen Bereich gleichermaßen gültig. Der **Spezifische Teil** enthält verbindliche Verhaltensregeln für den konkreten Tätigkeitsbereich/Einsatzort. Die Erklärung zum grenzachtenden Umgang wird bei Beginn der Tätigkeit in einem Unterweisungs- und Informationsgespräch mit dem*der Dienstvorgesetzten oder der zur ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragenden Person gemäß §14 Absatz 3 AROPräv unterschrieben.

AROPräv → www.kirchenrecht-ebfr.de/document/1070

Die Sprechblasen sind Ausschnitte aus dem Spezifischen Teil der Kirchlichen Jugendarbeit. Den gesamten Spezifischen Teil des Arbeitsbereiches Kirchliche Jugendarbeit findest du auf den Seiten 6 bis 9.

¹ Zur Schulung verpflichtete Personen sind alle Beschäftigten im kirchlichen Dienst, die mit Kindern, Jugendlichen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen arbeiten sowie Personen in Leitungsfunktionen (Ziffer 3.6 RO Prävention, §17 Absatz 4 AROPräv). Das jeweilige Schutzkonzept kann weitere Schulungsverpflichtungen enthalten.

ALLGEMEINER TEIL FÜR ALLE BESCHÄFTIGTEN UND EHRENAMTLICH TÄTIGEN IN DER ERZDIOZESE FREIBURG

Ziele dieses Verhaltenskodex

Die Erzdiözese Freiburg will insbesondere Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sowie allen Menschen, die sich kirchlichem Handeln anvertrauen, Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten, ihre Begabungen und ihren persönlichen Glauben entfalten können.

Die Verantwortung für den Schutz vor jeglicher Form von Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt, liegt bei allen Beschäftigten im kirchlichen Dienst, ehrenamtlich tätigen Personen und Mandatsträger*innen.

Eine besondere Verantwortung obliegt den Beschäftigten im kirchlichen Dienst. Personen mit einer Leitungsfunktion haben eine herausgehobene Verantwortung und eine umfassende Verpflichtung zur Umsetzung von Maßnahmen für den Schutz vor Gewalt, insbesondere vor sexualisierter Gewalt, für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich. Die nachfolgenden Inhalte sind verbindliche Verhaltensregeln für alle Beschäftigten im kirchlichen Dienst, alle ehrenamtlich tätigen Personen und Mandatsträger*innen in der Erzdiözese Freiburg. Mit meiner Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieses Verhaltenskodex.

Mit meiner Unterschrift erkläre ich nach entsprechender Unterweisung gemäß § 14 Absatz 3 AROPräv:

Ich bin mir meiner Verantwortung für den Schutz der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen, schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen² bewusst. Ich verpflichte mich daher, alles in meinen Kräften Stehende zu tun, dass keiner der mir anvertrauten Personen seelische, körperliche und/oder sexualisierte Gewalt angetan wird und somit Kirche ein sicherer Ort für alle ist.

Mein Umgang gegenüber den mir anvertrauten Personen ist gekennzeichnet durch wachsames Hinschauen, offenes Ansprechen und wertschätzendes, transparentes und einfühlsames Handeln.

- 1. Kirchliches Handeln ist unvereinbar mit jeder Form von Gewalt:** Ich weiß, dass kirchliches Handeln unvereinbar ist mit jeder Form von körperlicher, verbaler, psychischer und sexualisierter Gewalt. Hierzu gehört jedes Verhalten, das die Achtung vor dem anderen Menschen und seiner eigenen Entwicklung verletzt oder stört.

Ich überrede niemanden, setze niemanden unter Druck und mache niemandem Angst. Ich verzichte auf Mutproben. Bei Ritualen achte ich darauf, dass niemand gezwungen, lächerlich gemacht oder bloßgestellt wird.

Ich bin mir bewusst, dass Kinder und Jugendliche sich unterschiedlich entwickeln (zum Beispiel beim Verständnis von Ironie, Bedarf an festen Strukturen) sowie verschiedene Persönlichkeiten haben.

Diesem Bewusstsein passe ich meinen Umgang mit ihnen an.



Bei der Auswahl von Spielen und Methoden achte ich darauf, dass persönliche Grenzen geachtet werden. Bei Spielen mit Körperkontakt benenne ich, welche Körperstellen nicht berührt werden dürfen und gebe eine Alternative für Personen, die nicht mitspielen möchten.

- 2. Ich unterstütze und schütze mir anvertraute Menschen:** Ich unterstütze die mir anvertrauten Personen in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich unterstütze ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe und stärke sie, für diese Rechte wirksam einzutreten.

Immer, wenn es mir möglich ist, frage ich nach dem Einverständnis und warte auf Zustimmung, bevor ich jemanden berühre.



²Im Folgenden werden die anvertrauten Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für eine bessere Lesbarkeit allgemein als „anvertraute Personen“ bezeichnet.

3.

Ich achte die Rechte und Würde:

Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Personen ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde.

Ich bemühe mich um eine sensible Sprache³.

Auch mit der Wahl meiner Worte versuche ich, niemanden zu verletzen. Falls dies doch passiert (beispielsweise durch Bemerkungen und Witze), entschuldige ich mich.



4.

Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen:

Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der mir anvertrauten Personen. Dabei achte ich auch auf meine eigenen Grenzen. Dies gilt auch für den Umgang mit Bildern und Medien, insbesondere bei der Nutzung von digitalen Medien.

Ich respektiere auch digital die Würde anderer Menschen und weiß, dass auch online Regeln gelten. In meinem Einflussbereich achte ich darauf, dass

→ niemand verletzt und gemobbt wird.

→ die mir Anvertrauten vor drastischen Inhalten wie Pornografie, Gewalt, Hass und Hetze geschützt sind. Ich veröffentliche Bilder und Videos (auf der Homepage und auch in Chats und Social Media) nur, wenn ich das Einverständnis dafür habe.

Ich weiß, dass ich meine eigenen Grenzen benennen darf und soll, um mich zu schützen und Vorbild zu sein.

→ Ich erzwingе keine 1-zu-1-Situationen. Die anvertraute Person hat die Wahl und die Möglichkeit, die Situation sofort zu beenden.

→ Ich bin offen und transparent in meinem Handeln. Ich informiere darüber, was passieren wird, nehme Reaktionen wahr und gehe angemessen auf sie ein. Bei sehr intensiven Reaktionen (starke Angst, Panik) gibt es die Möglichkeit zur Nichtteilnahme.

→ Ich weiß und beachte: Jede*r entscheidet selbst, wie weit er*sie gehen mag.

→ Ich klopfe an, bevor ich einen Schlafraum betrete.

→ Das Filmen und Fotografieren in Wasch- und Toilettenräumen, sowie von schlafenden Personen ist grundsätzlich verboten.

→ Leitende und Teilnehmende übernachten nicht gemeinsam in einem Zimmer oder Zelt. Wenn diese Trennung aufgrund von besonderen Situationen nicht gewährleistet werden kann, werden die Erziehungsberechtigten und Teilnehmenden im Vorfeld über diese Ausnahme informiert.

5.

Ich beziehe aktiv Position: Ich nehme persönliche Grenzverletzungen bewusst wahr und leite die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der mir anvertrauten Personen ein. Ich beziehe gegen jegliches diskriminierende, gewalttätige und sexistische Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Verhalten sich Personen sexuell übergriffig oder nutzen sie in irgendeiner Form Macht und Gewalt aus, setze ich mich für den Schutz der mir anvertrauten Personen ein. Ich greife ein, wenn die mir anvertrauten Personen sich anderen gegenüber in dieser Art grenzverletzend verhalten.

Ich ermutige die mir Anvertrauten und auch andere Gruppenleitende dazu, sich zu äußern, wenn ihre Intimsphäre verletzt wird.

6.

Ich höre zu, wenn sich mir jemand anvertrauen möchte:

Ich höre zu, wenn die mir anvertrauten Personen mir verständlich machen möchten, dass ihnen durch andere Personen seelische, verbale, sexualisierte und körperliche Gewalt angetan wird. Ich bin mir bewusst, dass solche Gewalt von Täter*innen jeglichen Geschlechts verübt werden kann und dass alle Personen, unabhängig von ihrem Alter und Geschlecht, betroffen sein können.

Ich nehme die mir anvertrauten Personen ernst, ganz besonders dann, wenn sie über ihre Gefühle sprechen.



³Ein Beispiel für sensible Sprache ist die geschlechtergerechte Sprache. Dafür wählen wir in diesem Text den *. Damit sollen alle Geschlechtsidentitäten angesprochen werden.

7.

Ich kenne Verfahrenswege und weiß, wer mich unterstützen kann:

Ich kenne die Melde- und Beschwerdewege und die Ansprechpersonen in der Erzdiözese Freiburg bzw. im zuständigen Verband oder beim zuständigen Träger. Im Zweifels-, Vermutungs- oder Verdachtsfall hole ich mir Beratung, Hilfe zur Klärung oder Unterstützung.

- In jeder Kirchengemeinde gibt es Ansprechpersonen für Prävention gegen sexualisierte Gewalt.
- Für die Kirchliche Jugendarbeit gibt es zusätzliche Ansprechpersonen, mit denen Unsicherheiten geklärt und mögliche Handlungsschritte besprochen werden können.
 - www.kja-freiburg.de/ansprechpersonen
- Einen Überblick über Beratungs- und Hilfsangebote gibt es hier:
 - www.kja-freiburg.de/praevention-ebfr-netzwerk

8.

Ich nutze keine Abhängigkeiten aus und handle nachvollziehbar und ehrlich:

Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Personen bewusst. Ich handle nachvollziehbar und ehrlich. Abhängigkeiten nutze ich nicht aus und missbrauche nicht das Vertrauen der mir anvertrauten Personen.

- Mir ist klar, dass (disziplinierende) Maßnahmen transparent und verhältnismäßig sein müssen und nicht willkürlich und entwürdigend sein dürfen. Sie sollen in direkter Verbindung zum unerwünschten Verhalten stehen.
 - Ich entscheide mich bewusst für oder gegen eine Konsequenz.
 - Ich reflektiere traditionelle Bestrafungen (zum Beispiel Toiletten putzen), schaffe sie ab bzw. suche passende Alternativen in Form von sinnvollen Konsequenzen.

9.

Ich weiß, dass jede Form von Gewalt gegenüber anvertrauten Personen Konsequenzen hat:

Ich bin mir bewusst, dass jede gewaltgeprägte Äußerung oder Handlung und jede sexualisierte Handlung in der Beziehung zu Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen arbeitsrechtliche, disziplinarische und/oder strafrechtliche Folgen hat.

Wenn mein Verhalten den Vorgaben des Verhaltenskodex widerspricht, kann dies Konsequenzen für mich haben. Unabhängig von strafrechtlichen Auswirkungen gilt für den Bereich der Kirchlichen Jugendarbeit: Bei wiederholten Grenzverletzungen oder Übergriffen kann ich von meiner Tätigkeit abberufen oder ausgeschlossen werden.

10.

Verdacht auf oder Kenntnis von sexualisierter Gewalt leite ich weiter:

Wenn ich Kenntnis von einem Sachverhalt erlange, der den Verdacht auf sexualisierte Gewalt nahelegt, teile ich dies unverzüglich meiner* meinem Dienstvorgesetzten oder der zuständigen Person der Leitungsebene oder einer der vom Erzbischof beauftragten Ansprechpersonen⁴ mit. Dasselbe gilt, wenn ich über die Einleitung oder das Ergebnis eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder über eine erfolgte Verurteilung im dienstlichen Kontext Kenntnis erlange.

Etwas staatliche oder kirchliche Verschwiegenheitspflichten oder Mitteilungspflichten gegenüber kirchlichen oder staatlichen Stellen (z. B. (Landes-) Jugendamt, Schulaufsicht) sowie gegenüber Dienstvorgesetzten bleiben hiervon unberührt.

Dieser Satz bezieht sich auf Berufsgruppen, in denen es beispielsweise eine Schweigepflicht gibt (Priester, Therapeut*innen, ...).

siehe auch Handlungsleitfaden auf der letzten Seite



⁴An die vom Erzbischof beauftragten Ansprechpersonen (diözesane Beauftragte zur Prüfung des Vorwurfs von sexuellem Missbrauch) können sich Mitarbeiter*innen auch dann wenden, wenn sie im Falle einer Vermutung im Blick auf die Verpflichtung nach den Sätzen 1 und 2 Klärungsbedarf haben. Mitarbeiter*innen der Kirchengemeinden können sich diesbezüglich auch an die von der jeweiligen Kirchengemeinde bestellten Ansprechpersonen (§ 19 AROPräv) wenden. Darüber hinaus können sich Mitarbeiter*innen aller kirchlichen Rechtsträger zur Klärung von Fragen in diesem Zusammenhang an die „Fachberatung nach sexualisierter Gewalt in kirchlichen Institutionen“ und auch an nichtkirchliche Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt wenden.

Grundhaltungen der Kirchlichen Jugendarbeit

Im Rahmen meines Engagements in der Kirchlichen Jugendarbeit bin ich mir meiner Verantwortung für den Schutz der mir anvertrauten Menschen bewusst.

Ich weiß: Meine Freiheit endet dort, wo die Grenzen anderer Personen beginnen.

Mein Umgang mit den mir anvertrauten Personen ist durch Wertschätzung und durch die Schaffung von Möglichkeiten zur Mitwirkung (Partizipation) geprägt. Ich Sorge dafür, dass sich die mir Anvertrauten möglichst wohlfühlen, indem ich sie ernst nehme und Reflexions- und Beteiligungsmöglichkeiten anbiete. Beispiele dafür sind:

- Einfühlsames Zuhören und Ernstnehmen der mir anvertrauten Personen (ganz besonders dann, wenn sie über ihre Gefühle sprechen).
- Reflexionen am Ende eines Tages/einer Veranstaltung.
- Kummerkasten für Ängste und Sorgen.

Grundlage für Umgangsregeln sind die Rechte für Kinder und Jugendliche bei Angeboten in der Kirchlichen Jugendarbeit. Diese sollen bei Veranstaltungen und immer, wenn es möglich ist, mit Kindern thematisiert werden. *Rechtepässe und Armbänder können bestellt werden bei den "Materialien" unter: www.kja-freiburg.de/materialien*

Gestaltung von Nähe und Distanz in besonders sensiblen Situationen

Die Kirchliche Jugendarbeit ist geprägt von Aktionen und Veranstaltungen, bei denen das In-Kontakt-Kommen sowie Nähe und Vertrauen oft eine wesentliche Bedeutung haben. Die sich daraus entwickelnden Vertrauensverhältnisse stellen meist eine große Bereicherung und auch Besonderheit in der Kirchlichen Jugendarbeit dar. Dieses Vertrauen kann allerdings auch ausgenutzt werden. Daher braucht es einen sensiblen Umgang sowie eine regelmäßige Reflexion meines Verhaltens.

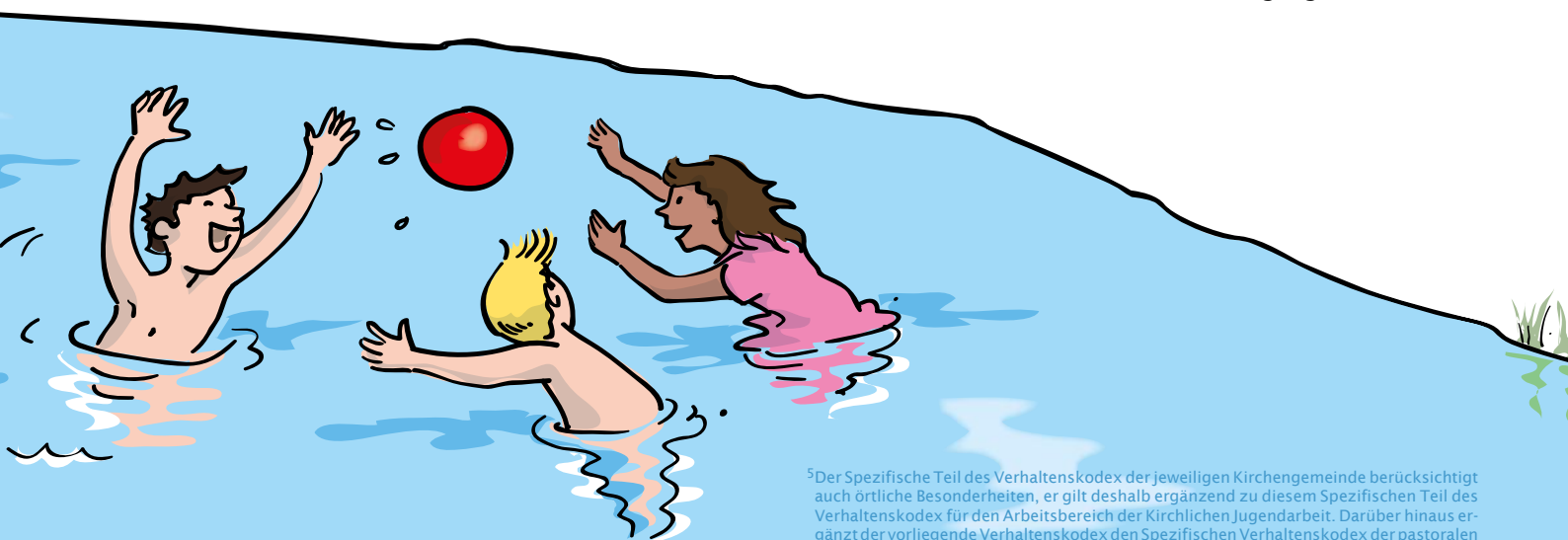
In Momenten, in denen ich mit einer anvertrauten Person alleine bin, persönliche Themen angesprochen werden, ein Gruppendruck spürbar werden kann oder Grenzerfahrungen bewusst initiiert werden (zum Beispiel durch Nachtwanderungen, Erlebnispädagogik, Selbsterfahrung), achte ich auf folgendes Vorgehen:

- Ich erzwingen keine 1-zu-1-Situationen. Die anvertraute Person hat die Wahl und die Möglichkeit, die Situation sofort zu beenden.
- Ich bin offen und transparent in meinem Handeln. Ich informiere darüber, was passieren wird, nehme Reaktionen wahr und gehe angemessen auf sie ein. Zum Beispiel beim „Aussetzen“ von Gruppen informiere ich über die Aktion. Bei sehr intensiven Reaktionen (starke Angst, Panik) gibt es die Möglichkeit zur Nichtteilnahme.
- Ich weiß und beachte: Jede*r entscheidet selbst, wie weit er*sie gehen mag.
- Ich überrede niemanden, setze niemanden unter Druck und mache niemandem Angst.
- Ich verzichte auf Mutproben.
- Bei Ritualen (zum Beispiel Aufnahme Ritualen) achte ich darauf, dass niemand gezwungen, lächerlich gemacht oder bloßgestellt wird.
- Ich weiß, dass ich meine eigenen Grenzen benennen darf und soll, um mich zu schützen und Vorbild zu sein.
- Ich achte auf Freiwilligkeit bei sensiblen Aktionen. Ich achte darauf, dass es genügend Pausen gibt und biete die Möglichkeit zum räumlichen Rückzug.

Angemessenheit von Körperkontakt

Körperkontakt und Nähe sind in manchen Situationen hilfreich und wichtig (zum Beispiel beim Trösten). Dabei beachte ich Folgendes:

- Immer, wenn es mir möglich ist, frage ich nach dem Einverständnis und warte auf Zustimmung, bevor ich jemanden berühre.
- Ich achte auf einen bewussten Umgang mit Nähe.



⁵Der Spezifische Teil des Verhaltenskodex der jeweiligen Kirchengemeinde berücksichtigt auch örtliche Besonderheiten, er gilt deshalb ergänzend zu diesem Spezifischen Teil des Verhaltenskodex für den Arbeitsbereich der Kirchlichen Jugendarbeit. Darüber hinaus ergänzt der vorliegende Verhaltenskodex den Spezifischen Verhaltenskodex der pastoralen Mitarbeitenden für deren Engagement innerhalb der Kirchlichen Jugendarbeit.

Umgangsregeln, Sprache, Wortwahl und Kleidung

Umgang:

- Bei der Auswahl von Spielen und Methoden achte ich darauf, dass persönliche Grenzen geachtet werden.
- Bei Spielen mit Körperkontakt benenne ich, welche Körperstellen nicht berührt werden dürfen, und gebe eine Alternative für Personen, die nicht mitspielen möchten.
- Ich bin mir bewusst, dass Kinder und Jugendliche sich unterschiedlich entwickeln (zum Beispiel beim Verständnis von Ironie, Bedarf an festen Strukturen) und verschiedene Persönlichkeiten haben. Diesem Bewusstsein passe ich meinen Umgang mit ihnen an.
- Ich bevorzuge niemanden bewusst – auch meine „Lieblingskinder“ nicht.
- Ich gehe respektvoll mit den mir Anvertrauten um. Die Regeln für einen respektvollen Umgang können in einem Gruppenvertrag vereinbart werden.
- Ich erniedrige keine*n, werte niemanden ab und mache niemanden „klein“.
- Ich beleidige, schikaniere und mobbe nicht.
- Ich unterlasse Kommentare zu Körper und Körperbau der mir Anvertrauten.

Sprache und Wortwahl:

Unsere Sprache beeinflusst unsere Wahrnehmung, unser Erleben und unsere Gefühle.

- Ich bemühe mich um eine sensible Sprache.
- Auch mit der Wahl meiner Worte versuche ich, niemanden zu verletzen. Falls dies doch passiert (beispielsweise durch Bemerkungen und Witze), entschuldige ich mich.
- Ich weiß, dass aufgrund von Verallgemeinerungen und Verstärkung von Vorurteilen Betroffene leiden und diskriminiert werden.

Kleidung:

- Meine Kleidung (auch nachts) ist meiner Rolle und der Situation angepasst.
- Wenn ich mir unsicher bin, was angemessen ist, bringe ich das Thema in die Leitungsrunde ein (zum Beispiel, ob es – auch unabhängig vom Badetag – angemessen ist, sich im Bikini und/oder oberkörperfrei zu zeigen).

Beachtung der Intimsphäre

Ich achte und respektiere die Privat- und Intimsphäre der mir anvertrauten Personen:

- Ich bin mir bewusst, dass die Privatsphäre jeder Person unterschiedlich und sehr individuell ist.
- Auch Gespräche können sehr sensible Bereiche betreffen. Das gilt beispielsweise für Einheiten mit persönlichen Themen. Jede*r darf selbst entscheiden, wieviel er*sie erzählen mag. Es gibt immer auch die Möglichkeit, das Gespräch sofort zu beenden. Darauf weise ich auch hin.
- Bei persönlichen Gesprächen achte ich ebenfalls auf meine eigenen Grenzen und darauf, was ich mir selbst zumuten kann und möchte.
- Ich ermutige die mir Anvertrauten und auch andere Gruppenleitende dazu, sich zu äußern, wenn ihre Intimsphäre verletzt wird.
- Es werden keine einzelnen Personen zum Essen oder Trinken gezwungen. Ich unterlasse Kommentare zum Essen und zu der Menge, die eine Person isst.

Zulässigkeit von Geschenken und Vergünstigungen

Geschenke sind ein wichtiges Thema für die Prävention gegen sexualisierte Gewalt. Es kann zur Strategie von Täter*innen dazugehören, Kontakt und Vertrauen auch durch Geschenke zu bekommen. Daher gilt bei Geschenken in der Kirchlichen Jugendarbeit Folgendes:

- Ich schenke anlassbezogen, zum Beispiel als Zeichen der Wertschätzung oder zu Feierlichkeiten. Dabei gilt: Ähnliche Geschenke für ähnliche Situationen.
- Wenn ich mitbekomme, dass Geschenke ein übliches Maß überschreiten, bin ich wachsam und bespreche das mit anderen Leitenden.
- Ich schenke nicht heimlich.
- Ich schenke nicht, um zu bevorzugen.
- Wenn ich Geschenke bekomme, die bei mir ein ungutes Gefühl auslösen, bespreche ich das mit meiner Leitungsrunde.



Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Ich respektiere auch digital die Würde anderer Menschen und weiß, dass auch online Regeln gelten. In meinem Einflussbereich achte ich darauf, dass

- niemand verletzt und gemobbt wird
- die mir Anvertrauten vor drastischen Inhalten wie Pornografie, Gewalt, Hass und Hetze geschützt sind.

Ich veröffentliche Bilder und Videos (auf der Webseite und auch in Chats und Social Media) nur, wenn ich das Einverständnis dafür habe.

Ich weiß: einmal veröffentlichte Inhalte (Kommentare, Bilder und Videos) verschwinden nicht mehr.

Ich fotografiere und poste keine Bilder, die andere Menschen bloßstellen.

Ich weiß, dass ich auch in privaten Chats und in Gruppenchats mit Anvertrauten in der Leitungsrolle sein kann und verhalte mich meiner Vorbildfunktion entsprechend.

Bei der Nutzung von Medien beachte ich Alter und Entwicklungsstand der mir Anvertrauten – das bedeutet minimal die Empfehlung der FSK (Freiwillige Kontrolle der Filmwirtschaft) und der USK (Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle für online Spiele).

- Ich bin mir bewusst, dass meine Profile von den mir Anvertrauten und auch von den Eltern etc. gelesen werden können, wenn ich meine Daten nicht schütze.
- Wenn ich ein komisches Gefühl in Bezug auf Chats von anvertrauten und leitenden Personen habe, spreche ich das an.
- Ich entscheide mich bewusst für oder gegen die Teilnahme an Gruppenchats und trage die Verantwortung für die Verwaltung meiner Gruppen.
- Im Idealfall legen wir im Vorfeld von Veranstaltungen Regeln für die Nutzung von Handys und Social Media fest. Hier wird auch geregelt, wie mit Veröffentlichungen von anderen Teilnehmenden umgegangen wird (Verbot des Teilens von Fotos mit anderen Personen etc.).

Disziplinierungsmaßnahmen

Wenn das Verhalten von Einzelnen dafür sorgt, dass sich eine oder mehrere Personen unwohl fühlen, können Disziplinierungsmaßnahmen notwendig werden.

- Mir ist klar, dass (disziplinierende) Maßnahmen transparent und verhältnismäßig sein müssen und nicht willkürlich und entwürdigend sein dürfen. Sie sollen in direkter Verbindung zum unerwünschten Verhalten stehen.
- Ich reflektiere traditionelle Bestrafungen (zum Beispiel Toiletten putzen), schaffe sie ab bzw. suche passende Alternativen in Form von sinnvollen Konsequenzen.



- Ich entscheide mich bewusst für oder gegen eine Konsequenz. Für diese Entscheidung kann ich mir für Absprachen im Team Zeit nehmen.
- Wir unterscheiden zwischen Strafen und Disziplinierungsmaßnahmen. Disziplinierungsmaßnahmen haben das Ziel, das Wohlbefinden aller im Blick zu haben. Strafen hingegen sollen per se unangenehm sein (und dies ist ein Widerspruch zur Prävention).
- Der Umgang mit Disziplinierungsmaßnahmen soll immer sensibel erfolgen, denn es verstärkt das Machtgefälle zwischen Leitenden und anvertrauten Personen und kann so ausgenutzt und missbraucht werden.
- Ich bin mir bewusst, dass auch vermeintlich kleine Strafen (aufgrund von zu spät kommen einmal um die Gruppe laufen etc.) sehr demütigend sein können.

Angebote mit Übernachtung, Nachtaktionen und vergleichbare Situationen

Bei längeren Veranstaltungen brauchen Teilnehmende wie auch Leitende die Möglichkeit, sich zurückziehen zu können, also auch Räume, in denen sie alleine oder ungestört sein können. Daher gehe ich folgendermaßen vor:

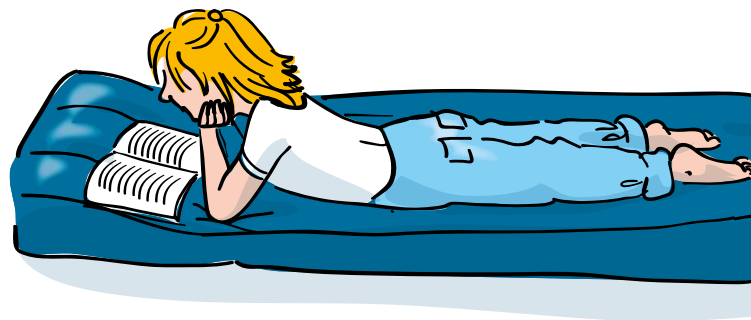
- Ich klopfe an, bevor ich einen Schlafraum betrete.
- Das Filmen und Fotografieren in Wasch- und Toilettenräumen sowie von schlafenden Personen ist grundsätzlich verboten.
- Leitende und Teilnehmende übernachten nicht in einem Zimmer oder Zelt. Wenn diese Trennung aufgrund von Besonderheiten nicht gewährleistet werden kann, werden die Erziehungsberechtigten im Vorfeld über diese Ausnahme informiert.

Bei der Zimmereinteilung gehen wir sensibel vor und besprechen uns davor im Team.

Ich bin mir bewusst, dass Menschen in Schlafsituationen besonders ausgeliefert und hilflos sind und sie daher einen besonderen Schutz brauchen. Daher trage ich dafür Sorge, dass sich die Anvertrauten im Rahmen meines Einflussbereiches auch nachts sicher fühlen. Ausreichend Schlaf ist für Kinder und ihre psychische Stabilität sehr wichtig.

Daher setze ich mich als Gruppenleitende dafür ein und trage Sorge dafür, dass Kinder regelmäßigen und ausreichend Schlaf bekommen (nur wenige Aktionen nachts, rechtzeitiges ins Bett gehen, ...).

Nachtaktionen (Nachtwanderungen, Gruselwanderungen, Nacht-Geländespiele) werden so gestaltet, dass alle, die wollen, gut daran teilnehmen können und keine Angst verbreitet wird.



Umgang mit Übertretung des Verhaltenskodex

Wenn mein Verhalten den Vorgaben des Verhaltenskodex widerspricht, kann dies Konsequenzen haben. Unabhängig von strafrechtlichen Auswirkungen gilt für den Bereich der Kirchlichen Jugendarbeit Folgendes:



Wenn meine Grenze verletzt wurde und ich die Verletzung nicht direkt thematisieren kann, bespreche ich nach Bedarf die Situation mit einer Person meines Vertrauens.



Wenn ich eine Grenze überschritten habe, entschuldige ich mich. Für die Zukunft reflektiere ich mein Verhalten und versuche sensibel zu sein, damit mir diese Grenzverletzung nicht nochmals passiert.



Bei der Beobachtung von einmaligem, grenzüberschreitendem Verhalten (Gespräch, Berührung, Aktion, Spiel, Beleidigung) und wenn...

- a... es für die betroffene Person offenbar keine Grenzverletzung zu sein scheint,
 - b... die betroffene Person für ihre eigenen Bedürfnisse eintreten kann (indem sie sich beispielsweise wehrt), oder
 - c... die grenzverletzende Person sich reflektiert
- sind meinerseits keine weiteren Schritte erforderlich.



Ich bin mir bewusst, dass ich bei wiederholten Grenzverletzungen oder Übergriffen von meiner Tätigkeit abberufen oder ausgeschlossen werde. Dies gilt für alle Engagierten in der Kirchlichen Jugendarbeit.



Bei der Beobachtung von grenzüberschreitendem Verhalten (Gespräch, Berührung, Aktion, Spiel, Beleidigung) und wenn sich die betroffene Person nicht wehren kann/will, oder ich ein ungutes Bauchgefühl habe,

- a... beende ich die grenzverletzende Situation,
- b... frage ich die betroffene(n) Person(en), wie sie die Situation erlebt hat/haben,
- c... bespreche ich ggf. die Situation mit einer Person aus dem Leitungsteam,
- d... gebe ich den Hinweis, dass die Situation nicht in Ordnung war (falsche Spielauswahl, Witz, „zu nah“, ...),
- e... führe ich oder eine andere Person gegebenenfalls im Nachhinein mit der grenzverletzenden Person ein Gespräch.

Erklärung zum grenzübergreifenden Umgang für ehrenamtlich tätige Personen

Hiermit erkläre ich, dass ich den Verhaltenskodex (Allgemeiner und Spezifischer Teil der Kirchlichen Jugendarbeit, 2023) erhalten und die darin formulierten Verhaltensregeln aufmerksam zur Kenntnis genommen habe.

Ich verpflichte mich, den Verhaltenskodex in seiner jeweils geltenden Fassung im Rahmen meiner Tätigkeit gewissenhaft zu befolgen.

→ Ich bin darüber informiert worden, welche Folgen Verletzungen der Verhaltensregeln haben.

→ Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt⁶ rechtskräftig verurteilt worden bin und nach meiner Kenntnis auch kein Strafprozess und kein Ermittlungsverfahren gegen mich durchgeführt wird. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.

→ Ich versichere, dass auch im Ausland gegen mich kein Straf- oder Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts eines Sexualdelikts durchgeführt worden oder anhängig ist.

☐ Innerhalb der nächsten sechs Monate werde ich an einer Präventionsschulung gemäß dem diözesanen Curriculum teilnehmen.

Oder

☐ Ich habe bereits an einer oben genannten Präventionsschulung teilgenommen.
Eine Teilnahmebescheinigung lege ich entsprechend vor.⁷

Oder

☐ Ich bin nicht verpflichtet, an einer Präventionsschulung gemäß dem Diözesanen Curriculum teilzunehmen.⁸



Diese Erklärung bleibt bei dir. Eine Kopie davon muss bei dem Träger hinterlegt sein bzw. hinterlegt werden, der dich zu der ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat.



Name

Anschrift

Vorname

Einsatzort, Seelsorgeeinheit, Verband

Geburtsdatum

Bezeichnung der Tätigkeit

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift der erklärenden Person

Unterschrift zur ehrenamtlichen
Tätigkeit beauftragenden Person

⁶§§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB

⁷Die Teilnahme an der Präventionsschulung darf nicht länger als fünf Jahre her sein.

⁸Eine Teilnahmeverpflichtung an einer Präventionsschulung besteht, wenn gemäß § 7 AROPräv ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen ist, wenn gemäß Ziffer 3.6 RO-Prävention eine Leitungsfunktion ausgeübt wird oder das Schutzkonzept eine Verpflichtung zur Teilnahme an einer Schulung vorsieht.



Bei diesen Stellen kannst du dir Hilfe holen und dich über weitere Schritte mit Fachleuten beraten:

Innerhalb der Kirchlichen Jugendarbeit

→ Ansprechpersonen für Prävention gegen sexualisierte Gewalt

Bei Vermutungen und Vorfällen körperlicher, verbaler, psychischer oder sexualisierter Gewalt stehen dir Ansprechpersonen der Kirchlichen Jugendarbeit zur Verfügung. Diese hören dir zu und unterstützen dich dabei, deine Gedanken zu sortieren und herauszufinden, was jetzt zu tun ist. Auch im Zweifelsfall kannst du dich an diese wenden. Die aktuellen Ansprechpersonen findest du hier:

www.kja-freiburg.de/ansprechpersonen oder unter der Tel.: 0761 5144 151

In den **Pfingst- und Sommerferien** sind Ansprechpersonen von 9 bis 20 Uhr unter Tel.: 0761 5144 400 über das Ferientelefon zu erreichen.

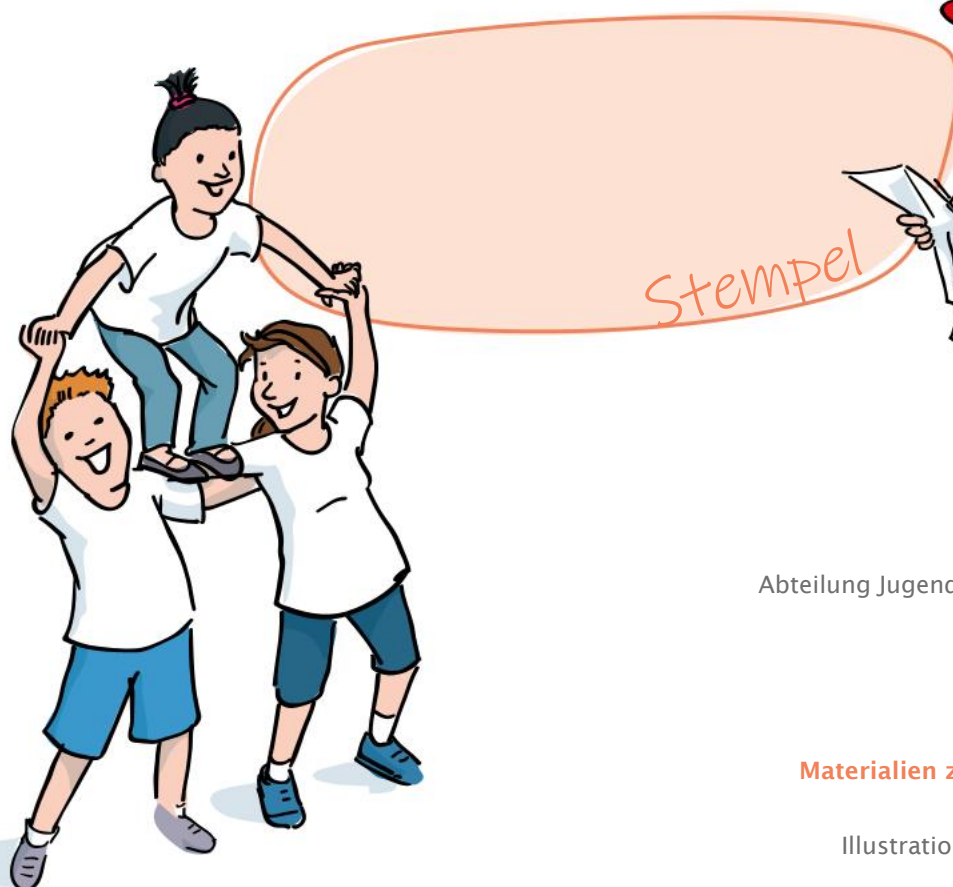
Innerhalb der Erzdiözese Freiburg

→ Beratung nach sexualisierter Gewalt in kirchlichen Institutionen

Supervisor*innen unterstützen Leitungsverantwortliche in Kirchengemeinden/im Verband, wenn es um einen angemessenen Umgang mit Vermutungen, Vorwürfen und Vorfällen sexualisierter Gewalt geht.

www.supervision.ebfr.de/fachgruppe

Hier habe ich meine Schulung gemacht oder die Erklärung unterschrieben:



→ Referent*in für Intervention

Die*der Referent*in für Intervention fungiert als mögliche Erstansprechpartner*in im Bereich sexualisierter Gewalt, auch zur Vermittlung von Schutz und Hilfe für Betroffene sowie als ein wesentliches Bindeglied in der Vernetzung der unterschiedlichen Mitwirkenden im Bereich der Missbrauchsaufarbeitung und -prävention.

www.ebfr.de/intervention

Externe Beratungsstellen

→ Externe, unabhängige Missbrauchsbeauftragte

Müssen bei Vorwürfen gegen kirchliche Mitarbeitende informiert werden. www.musella-collegen.de oder Tel.: 0761 703 980

Fachberatungsstellen in deiner Nähe

Auch in deiner Nähe gibt es Fachberatungsstellen, die dich unterstützen können, deine Beobachtungen einzuordnen, und dich zu weiteren Handlungsschritten beraten. Kontaktdaten der Beratungsstellen gegen sexualisierte Gewalt in Baden-Württemberg findest du hier:

www.lksf-bw.de



Herausgeber

Abteilung Jugendpastoral und BDKJ-Diözesanverband Freiburg

Erzbischöfliches Seelsorgeamt Freiburg

Okenstr. 15, 79108 Freiburg

Telefon: 0761 5144 151

jp@seelsorgeamt-freiburg.de

Materialien zur Prävention gegen sexualisierter Gewalt:

www.kja-freiburg.de/schutz

Illustration: Dorothee Wolters | 1. Auflage: 5400 | 2023

HANDUNGSLEITFADEN FÜR EHRENAMTLICHE BEI VERMUTUNGEN UND VORFÄLLEN VON SEXUALISierter GEWALT UND IN ZWEIFELSFÄLLEN

